

Warum brauchen wir für die Pandemie ein Mindest-Kurzarbeitergeld?

Nach Informationen der BA steigt seit Wochen das Niveau an Kurzarbeit wieder rasant. Wir befürchten in unseren Branchen Kurzarbeit in gleicher Höhe wie im April 2020. Zu dem Zeitpunkt waren im Gastgewerbe rund 670.000 Beschäftigte in Kurzarbeit, im Handel lag die Zahl der Kurzarbeitenden bei rund 503.000 und bei den sonstigen personenbezogenen Dienstleistungen (u.a. Friseur*innen) rund 165.000 Beschäftigte.

In den genannten Branchen arbeiten vielfach Menschen mit einem ohnehin nur geringen Einkommen. Für sie, die schon „vor Corona“ kaum über die Runden kamen, reicht auch das verbesserte Kurzarbeitergeld nicht aus. Kellner*innen, Köch*innen, Verkäufer*innen oder auch Friseur*innen haben nie Reserven anlegen können.

Die Mehrzahl der Betroffenen erhält auch nicht das erhöhte Kurzarbeitergeld (Kug) von 80 bzw. 87 Prozent vom letzten Netto bekommen, das ab dem siebten Monat Kurzarbeitergeld-Bezug ausbezahlt wird. Denn im Sommer und Herbst waren viele Hotels, Gaststätten, Einzelhandels- und Friseurgeschäfte wieder geöffnet, die Beschäftigte konnten ihre Arbeit wieder aufnehmen. Nur im April (im Gastgewerbe auch im Mai) lag die Arbeitszeit darüber hinaus für die Mehrheit der Beschäftigten unter 50 Prozent - eine Voraussetzung dafür, dass der Monat für eine spätere Erhöhung überhaupt mitzählt. Aber auch mit der Kurzarbeitergeld-Erhöhung auf 80 Prozent lägen viele Beschäftigte deutlich unter dem Mindestlohniveau.

Für solche Fälle hat der Bundestag in der Corona-Krise den Zugang zu den Leistungen aus der Grundsicherung / ALG II erleichtert. Wir wissen allerdings von den Betroffenen, dass diese Maßnahme zur Linderung der finanziellen Not häufig ins Leere geht. Dies wird uns auch von den Jobcentern bestätigt: Selbst Menschen mit sehr niedrigen Einkommen nehmen eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes oder Wohngeld nicht in Anspruch.

Warum beantragen Betroffene keine Leistungen aus der Grundsicherung?

Bei den Beschäftigten herrscht große Unsicherheit über die Dauer des Lockdowns. Viele gingen davon aus, dass sie im Frühjahr nur kurz im Kurzarbeitergeld-Bezug (Kug-Bezug) sein würden und schon wieder arbeiten würden, bevor dem Antrag auf Hilfe aus ALG II / Grundsicherung stattgegeben würde.

Außerdem stellt sich der Arbeitsausfall der Beschäftigten bis zum Beginn des zweiten Lockdowns im November unterschiedlich dar. Es waren nicht nur deutlich weniger Beschäftigte in Kurzarbeit, sondern es wurden auch etwa die Hälfte der Beschäftigten im Kug-Bezug von ihren Arbeitgebern – teilweise auch recht kurzfristig – mit mehr Stunden im Betrieb eingesetzt. Damit war und ist die Höhe des individuellen Kug-Bezuges Schwankungen ausgesetzt. Wenn der Arbeitsausfall aber weniger als 50 Prozent beträgt, dann fallen die Beschäftigten wieder aus den Erhöhungsbeträgen des Kurzarbeitergeldes (erst bei einem Arbeitsausfall von 50 Prozent und mehr wird Kug ab dem vierten bzw. siebten Bezugsmonat aufgestockt). Weil die Arbeitszeitreduktion und damit der Kurzarbeitergeld-Bezug im Gastgewerbe so unstetig war und ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die meisten Beschäftigten heute schon bei 80 Prozent bzw. 87 Prozent Kurzarbeitergeld von ihrem letzten Nettoentgelt angekommen sind.

Viele Beschäftigte haben auch große Vorbehalte gegen „Hartz IV“ und den Gang „zum Amt“. Statt schneller, unbürokratischer Hilfe erwarten sie dort eher als demütigend empfundene Fragen,

umfangreiche Nachweispflichten und langwierige Prozesse. Auch die Dauer bis zum Erhalt erster Hilfen überschreitet häufig mehrere Tage und Wochen.

Das Mindest-Kurzarbeitergeld stellt in dieser Situation eine Ergänzung und keine Alternative zu bestehenden Leistungen und Regelungen dar. Auch die grundsätzliche Aufgabe, die Grundsicherung zu erhöhen und die Verfahren zugunsten der Antragsteller*innen zu verbessern besteht ganz unabhängig vom Mindest-Kurzarbeitergeld fort.

Das Mindest-Kurzarbeitergeld ist eine Untergrenze, die, mit Blick auf die Erfahrungen der Corona-Pandemie mit sehr unterschiedlichen Bezugszeiten und -umfängen von Kurzarbeitergeld, Beschäftigten wenigstens das Mindestlohniveau sichern soll.

Es erfordert keinen Gesetzgebungsprozess, der alle Anforderungen und Erfahrungen zur Umgestaltung des Kurzarbeitergeldes aufgreift, das wäre in dieser Legislaturperiode auch kaum noch machbar.

Ein „Pandemie-Mindest-Kurzarbeitergeld“ hingegen ist umsetzbar, denn es unterscheidet sich vom Verfahren nicht vom Auszahlungsmodus des erhöhten Kurzarbeitergeldes über die Arbeitgeber: Bis zur Höhe des jeweiligen Mindestlohns wird zu 100 Prozent des letzten Nettogehalts aufgestockt. Die Basis ist der aktuelle Mindestlohn von 9,50 Euro/Stunde. So errechnen sich auch die 1.200 Euro, die wir als Summe bisher genannt haben: genau berechnet lägen wir dann bei einer Vollzeit-40-Stunden-Woche bei 1.214 Euro Mindestkurzarbeitergeld. Eine Teilzeittätigkeit würde sich entsprechend anteilig berechnen.

Ein solches unbürokratisch auszahlendes Mindest-Kurzarbeitergeld könnte gewährleisten, dass die von der Krise mit am schwersten Betroffenen aufgrund der Kurzarbeit das Mindestlohniveau nicht unterschreiten.

